

Medikamentengabe durch Lehrkräfte an Schulen

KM-Schreiben zum Thema „Medikamentengabe durch Lehrkräfte an Schulen“

vom 19.8.2016

Inhaltsübersicht

- I. Akute Erkrankungen und deren Nachbehandlung
- II. Chronische Erkrankungen
- III. Medikamentengabe im Notfall
- IV. Weitere Informationen zu einzelnen Krankheitsbildern, Fortbildung
- V. Versicherungsschutz/Haftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

schulpflichtige Kinder leiden oft an Erkrankungen, die die regelmäßige Gabe von Medikamenten, eine Notfallmedikation oder sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen in den Zeiten des Schulbesuchs erforderlich machen. In diesem Zusammenhang rückt vermehrt die Frage in den Vordergrund, inwiefern Lehrkräfte in Schulen die Medikamentengabe übernehmen können.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen als Handlungsempfehlungen Fragen klären, die im Zusammenhang mit der Medikamentengabe durch Lehrkräfte in Schulen aufkommen. Es sollen notwendige Vorgehensweisen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Medikamentengabe und für eine Minimierung der Risiken aufgezeigt werden. Als Arbeitshilfe werden in der Anlage Musterformulare bereitgestellt.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

I. Akute Erkrankungen und deren Nachbehandlung

Lehrkräfte dürfen keine eigenen Diagnosen stellen und von sich aus keine Medikamente verabreichen. Bei akuten Erkrankungen, die während des Schulbesuchs auftreten, ist es Lehrkräften daher untersagt, Medikamente an die Schülerinnen oder Schüler auszugeben, sondern es sind die Personensorgeberechtigten zu kontaktieren. Schülerinnen und Schüler besuchen während einer akuten Erkrankung nicht den Unterricht, sondern erholen sich zu Hause.

Sollte es sich um einen akuten Notfall handeln, müssen Erste-Hilfemaßnahmen eingeleitet und der Notarzt verständigt werden.

Nach gewissen Erkrankungen werden Kinder z.B. mit Antibiotika nachbehandelt. Mit Zustimmung des Arztes dürfen sie die Schule wieder besuchen, sobald die Infektionszeit und die akute Krankheit abgeklungen sind. Die Nachbehandlung ist in diesen Fällen durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen; eine Medikamentengabe durch die Schule im Rahmen der Nachbehandlung einer bereits abgeklungenen Erkrankung ist nicht vorgesehen.

Auf die Regelungen des Besuchsverbots von Gemeinschaftseinrichtungen und die entsprechenden Meldepflichten bei übertragbaren Erkrankungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen. Im Zweifelsfall steht das örtlich zuständige Gesundheitsamt beratend zur Verfügung.

II. Chronische Erkrankungen

Bei chronisch kranken Schülerinnen und Schülern ist eine Medikamentengabe durch Lehrkräfte nach folgenden Maßgaben zulässig:

1. Medizinische Hilfsmaßnahmen

Es dürfen ausschließlich medizinische Hilfsmaßnahmen, nicht jedoch medizinische Maßnahmen von Lehrkräften übernommen werden.

Medizinische Maßnahmen sind Tätigkeiten, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen. Sie dürfen nur von medizinischem Fach- oder Pflegepersonal durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere körperliche Eingriffe wie

- das Legen von Sonden,
- das Einführen von Kathetern,
- das Absaugen von Schleim/Sputum (bei Kindern mit Mukoviszidose),
- das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.

Bei Notfällen gilt Abschnitt III.

Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Unterstützungsleistungen zum Zweck der medizinischen Versorgung, die nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind und daher keiner medizinischfachlichen Ausbildung bedürfen; sie können von unterwiesenen Laien durchgeführt werden.

Hierzu zählen insbesondere

- das Erinnern an die Einnahme von Medikamenten
- das Richten von Medikamenten,
- das Verabreichen von Tabletten, Saft, Tropfen, Zäpfchen, Spray,
- das Messen des Blutzuckers,
- das Einstellen eines Insulinpens,
- die Vornahme subkutaner Injektionen (z.B. Insulininjektionen),
- das Bedienen einer Insulinpumpe.

2. Subsidiarität der Medikamentengabe durch Lehrkräfte

Besteht die Möglichkeit, die Gabe von Medikamenten auf den Zeitraum außerhalb der Unterrichtszeit zu verlagern, ist diese vorrangig zu nutzen.

Da Pflegefachkräfte über die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erbringung von Behandlungspflegeleistungen und damit auch der Medikamentengabe verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen, sind sie – soweit an einer Schule vorhanden – vorrangig zur Medikamentengabe einzusetzen.

Es ist von den Personensorgeberechtigten im Vorfeld zu klären, ob auf sozialversicherungsrechtlicher Grundlage ein Anspruch auf Übernahme der Medikamentengabe durch einen externen Dienstleister besteht und z.B. ein ambulanter Pflegedienst die medizinische Hilfsmaßnahme in der Schule vornimmt. In diesem Fall scheidet eine Medikamentengabe durch Lehrkräfte aus.

Sofern die Schülerin oder der Schüler selbst in der Lage ist, die erforderliche Maßnahme vorzunehmen, kommt eine Übernahme durch die Lehrkraft nicht in Betracht.

3. Freiwilligkeit der Übernahme

Die Verantwortung für medizinische Hilfsmaßnahmen liegt originär bei den Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers; es handelt sich nicht um eine Aufgabe der Schule und gehört deshalb nicht zu den regulären Dienstpflichten einer Lehrkraft. Es besteht daher kein Anspruch der Personensorgeberechtigten gegen die Schule auf Durchführung der Medikamentengabe.

Die Schulen können die Aufgabe jedoch im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens übernehmen, sofern sich eine Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft als Vertretung freiwillig und schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahme bereit erklären. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt in diesem Fall die Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahme an die beiden Lehrkräfte im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben (Anlage B).

4. Schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Personensorgeberechtigten

Es ist unter Verwendung des Formulars Anlage A eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Schule und den Personensorgeberechtigten – das sind in der Regel die Eltern, aber auch der gesetzliche Vormund z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – zu schließen, mit denen die

Personensorgeberechtigten die Schule zur der Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahme ermächtigen und mit dieser beauftragen. Hierdurch wird die Gesundheitsorge als Teil der Personensorge zeitweise in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule übergeleitet.

5. Ärztliche Verordnung

Es muss eine präzise ärztliche Verordnung des behandelnden Arztes vorliegen, aus der sich die Notwendigkeit der Durchführung während des Schulbesuchs und zweifelsfreie Vorgaben zur Vornahme der Maßnahme bzw. Verabreichung des Medikaments ergeben (insbesondere Anwendungshäufigkeit/-zeitpunkt/-dauer, Dosierung und Verabreichungsform; ggf. zu beachtende Besonderheiten; ggf. Nebenwirkungen).

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede durch den Arzt veranlasste Änderung bei der verordneten medizinischen Hilfsmaßnahme unverzüglich an die Schule zu melden und eine aktualisierte ärztliche Verordnung vorzulegen.

6. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten entbinden den Arzt oder die Ärztin gegenüber der Schule von der ärztlichen Schweigepflicht, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Hilfsmaßnahme und ggf. auch von Notfallmaßnahmen

erforderlich ist (z.B. fachliche Unterweisung, Rückfragen zur Medikamentengabe, Einholung des ärztlichen Rats bei unerwarteten Nebenwirkungen und Symptomen).

7. Notfallplan, Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

Auch bei absprachegerechter Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahme können Komplikationen z.B. Nebenwirkungen nicht restlos ausgeschlossen werden. Es muss daher vorab geklärt werden, was ggf. zu veranlassen ist bzw. zu wem in welcher Reihenfolge Kontakt aufgenommen werden soll (Notfallplan).

Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie für die Schule möglichst durchgängig telefonisch erreichbar sind.

8. Unterweisung der Lehrkräfte

Eine medizinische Hilfsmaßnahme darf nur durch eine unterwiesene Lehrkraft erfolgen. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrkräfte von dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin oder einer sonstigen fachkundigen Stelle eine Unterweisung erhalten. Die Art der erforderlichen Unterweisung (theoretisch und/oder praktisch, mündlich und/oder schriftlich) richtet sich nach der Art der medizinischen Hilfsmaßnahme. Die Unterweisung ist von den Lehrkräften gegenüber der Schule

zu dokumentieren (vgl. Anlage B). Sie ist gegebenenfalls zu aktualisieren, wenn die Medikamentengabe über einen längeren Zeitraum erfolgt.

9. Kein Handeln gegen den Willen der Schülerin oder des Schülers

Die Lehrkraft führt die Maßnahme nicht durch, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die erforderliche Mitwirkung ablehnt. In einem solchen Fall sind die Personensorgeberechtigten zu verständigen.

10. Übergabe und Aufbewahrung

Die Übergabe der Medikamente an die Lehrkraft soll durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Medikamente sollten dabei nur in der Originalverpackung, inklusive Beipackzettel und versehen mit dem Namen des Kindes angenommen werden. Das Verfallsdatum ist zu kontrollieren.

Die Medikamente sind für die Schülerinnen und Schüler und sonstige Unbefugte unzugänglich aufzubewahren, idealerweise in einem abschließbaren Medizinschrank. Sofern die Medikamente kühl gelagert werden müssen, erfolgt die Lagerung in einem abschließbaren bzw. unzugänglichen Kühlschrank. Die beschrifteten Medikamente sind nutzerbezogen aufzubewahren, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Medikamente der Schule stets in ausreichender Menge unter Berücksichtigung des Haltbarkeitsdatums zur Verfügung stehen.

11. Dokumentation

Die Medikamentengabe ist fortlaufend zu dokumentieren, damit belegt ist, wer in welcher Dosierung das Medikament gegeben hat. Für die Dokumentation ist das als Anlage C beigefügte Muster zu verwenden.

12. Vertretungsregelung

Es muss sich eine weitere Lehrkraft freiwillig dazu bereit erklären, die medizinische Hilfsmaßnahme im Falle der Abwesenheit der hauptverantwortlichen Lehrkraft zu übernehmen. Für die vertretende Lehrkraft gelten die gleichen Maßgaben wie für die primär tätig werdende Lehrkraft.

Ist die Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahme vorübergehend nicht möglich (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Abwesenheit der Lehrkraft und ihrer Vertretung), hat die Schulleitung die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber informieren. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten die Medikamentengabe in eigener Verantwortung sicherzustellen.

13. Widerruf bzw. Kündigung der Vereinbarung, Gegenstandslosigkeit

Der Auftrag kann von den Personensorgeberechtigten jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule widerrufen werden. Die Schulleitung informiert die betroffenen Lehrkräfte hierüber unverzüglich und erklärt die Übertragung der medizinischen Hilfsmaßnahme als Dienstaufgabe schriftlich für beendet.

Die Schule kann den Auftrag unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch fristlos. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach der Einschätzung der verantwortlichen Lehrkraft und/oder ihrer Vertretung die Kooperation der Schülerin bzw. des Schülers, der Personensorgeberechtigten oder der Ärztin bzw. des Arztes nicht (mehr) ausreichend gegeben ist. Gleiches gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler von der verantwortlichen Lehrkraft und/oder ihrer Vertretung nicht mehr unterrichtet wird.

Falls die verantwortliche Lehrkraft und/oder ihre Vertretung die Maßnahme nicht mehr durchführen kann oder will, hat sie die Schulleitung darüber unter Angabe der Gründe umgehend schriftlich zu informieren. Die Schulleiterin oder Schulleiter ist verpflichtet, die von der Lehrkraft bzw. den Lehrkräften gewünschte Kündigung unverzüglich gegen-

über den Personensorgeberechtigten zum nächstmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu erklären.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob eine andere Lehrkraft bereit ist bzw. andere Lehrkräfte bereit sind, die Aufgabe freiwillig zu übernehmen. Falls dies der Fall ist, teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit zum erneuten Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme der Medikamentengabe umgehend mit.

Die Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule nicht mehr besucht.

14. Teilnahme an Schülerfahrten (z.B. Wandertag, Schullandheim u.ä.)

Für die Teilnahme an Schülerfahrten ist die Frage der Medikamentengabe gesondert zu betrachten und zu regeln. Es ist im Einzelfall unter Einbeziehung der die Schülerfahrt begleitenden Lehrkräfte zu klären, ob und wie unter Berücksichtigung der geplanten Unternehmungen die Verabreichung der Medikamente sichergestellt werden kann. Sofern sich eine die Schülerfahrt begleitende Lehrkraft freiwillig zur Übernahme der Maßnahme bereit erklärt, kann entsprechend den Nrn. 1 bis 13 verfahren werden. Soweit erforderlich, kann hier die Teilnahme jedoch auch von der Bereitschaft der Personensorgeberechtigten abhängig gemacht werden, die Veranstaltung zu begleiten und die an sich der Schule über-

tragenen Pflichten für den entsprechenden Zeitraum selbst zu übernehmen bzw. für die Vornahme durch Dritte (z.B. ambulanter Pflegedienst) zu sorgen.

15. Zecken

Es gilt das KMS vom 7.7.2016 (Nr. II.5-BP4004.8/1/11).

III. Medikamentengabe im Notfall

Bei manchen Schülerinnen bzw. Schülern liegt eine bekannte Grunderkrankung vor, bei der damit zu rechnen oder es nicht auszuschließen ist, dass es zu einem lebensbedrohlichen Zustand kommen kann (z.B. Anaphylaxie), der es nicht zulässt, das Eintreffen des Notarztes abzuwarten, sondern die sofortige Gabe von Notfallmedikamenten erforderlich erscheinen lässt.

Im Notfall sind alle zur Hilfeleistung verpflichtet. Zu erbringen ist die erforderliche Hilfe, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zumutbar und möglich ist. Die zu erbringende Hilfe hängt insbesondere von der Bedrohlichkeit der Situation und den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten der Hilfeleistenden ab.

Ob die Gabe des Notfallmedikamentes im konkreten Fall als erforderliche, mögliche und zumutbare Notfallmaßnahme

anzusehen ist, hängt insbesondere davon ab, ob dem Hilfeleistenden ein ärztlicher Notfallplan vorliegt, er die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und ob die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Medikamente, Spritze) vorhanden sind. Enthält der ärztliche Notfallplan für das Kind genaue Anweisungen zum Vorgehen, können sich je nach Lage des Einzelfalls die notwendigen Fachkenntnisse hieraus herleiten.

Lehrkräfte, die sich zur Medikamentengabe durch eine Vereinbarung zwischen Schule und Personensorgeberechtigten bereit erklärt haben, trifft hier eine gesteigerte Verpflichtung zur Hilfeleistung.

Im Rahmen von Hilfeleistungen in Notfällen sind nicht nur medizinische Hilfsmaßnahmen, sondern auch medizinische Maßnahmen (z.B. intramuskuläre Injektionen) zulässig.

IV. Weitere Informationen zu einzelnen Krankheitsbildern, Fortbildung

Bayerischen Lehrkräften, die chronisch kranke Kinder unterrichten, steht das Informationsangebot des Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) (abrufbar unter <http://www.isb.bayern.de/schulartuebergreifendes/schule-und-gesellschaft/gesundheits-und-schule/> → Schülergesundheits – chronisch Kranke) zur Verfügung.

Um alle Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, ausreichend erste Hilfe leisten zu können und entsprechende Kenntnisse in angemessenen Zeitabständen aufzufrischen, wird ein „Spezialtraining erste Hilfe für Lehrkräfte“ (vgl. gleichnamige Bekanntmachung vom 14. Februar 2001, KWMBI S. 74) angeboten, das von den Erste-Hilfe-Ausbildungsorganisationen entwickelt wurde. Die Inhalte dieses Trainings sind auf die am häufigsten vorkommenden Schülerunfälle zugeschnitten und erlauben zusätzlich ein Eingehen auf Schwerpunkte einzelner Schularten. Verbindlicher Inhalt dieses Erste-Hilfe-Kurses für alle Schularten sind auslösende Faktoren, Symptome und Sofortmaßnahmen bei den am häufigsten auftretenden chronischen Erkrankungen im Kindesalter, u.a. Krampfanfälle (Epilepsie), Asthma oder Diabetes mellitus. Die Kosten werden von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) übernommen. Die Schulleitungen werden gebeten, die Lehrkräfte auf das Angebot hinzuweisen.

V. Versicherungsschutz/Haftung

1. Verletzung der Lehrkraft

Wenn die Lehrkraft bei der gemäß Ziff. II. vereinbarten medizinischen Hilfsmaßnahme selber einen Dienst- bzw. Arbeitsunfall erleidet (z.B. Verletzung am Pen bei Insulingabe), sind Lehrkräfte im Beamtenverhältnis durch die beamtenrechtliche Unfallfürsorge nach Art. 45 ff. des Bayerischen Beam-

tenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) und Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis durch die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) geschützt.

2. Verletzung der Schülerin bzw. des Schülers

Schülerinnen und Schüler sind während des Besuchs von allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII). Dieser Schutz besteht auch für Unfälle in Zusammenhang mit der Medikamentengabe und sonstigen medizinischen Hilfsmaßnahmen, wenn die Personensorgeberechtigten für diesen Bereich die Personensorge auf die Schule bzw. die Lehrkraft übertragen haben (vgl. Abschnitt II. Nr. 4). Da ein Unfall im Sinne des Sozialversicherungsrechts ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis voraussetzt, ist hiervon begrifflich nur aktives Tun erfasst. Lehrkräfte können in Fällen fehlerhafter medizinischer Hilfsmaßnahmen von der Schülerin bzw. dem Schüler nur dann zivilrechtlich in Anspruch genommen werden, wenn sie den Körper- oder Gesundheitsschaden vorsätzlich herbeigeführt haben (§ 105 Abs. 1 SGB VII). Hat der Unfallversicherungsträger den Schaden der Schülerin bzw. des Schülers reguliert, so kann er bei der Lehrkraft nur dann Regress nehmen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen medizinischen Hilfsmaßnahme haftet der Freistaat

KM-Schreiben

Bayern gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln. Lediglich im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Unterlassens der Medikamentengabe kann der Freistaat Bayern bei der Lehrkraft Regress nehmen (§ 48 BeamtStG ggf. i.V.m. § 3 Abs. 7 TV-L).

Sofern die oder der Geschädigte die Forderung nicht gegen den Freistaat Bayern, sondern die Lehrkraft richtet, kann die Lehrkraft bei bloß fahrlässigem Unterlassen auf die Haftung des Staates verweisen bzw. vom Freistaat Bayern Freistellung von der Schadenersatzforderung verlangen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Gefahr eines finanziellen Schadens der Lehrkraft aufgrund zivilrechtlicher Haftung allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter oder unterlassener Medikamentengabe droht. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.

Die Entscheidung, ob im Falle einer fehlerhaften oder unterlassenen medizinischen Hilfsmaßnahme ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird (z.B. wegen fahrläs-

siger Körperverletzung, § 229 StGB), obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Wir hoffen, Ihnen in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Medikamentengabe eine bessere Orientierung gegeben zu haben und mit den Handlungsempfehlungen dazu beitragen zu können, chronisch kranken Kindern die Teilhabe am schulischen Leben zu ermöglichen.

Dieses Schreiben ergeht in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie der Kommunalen Unfallversicherung Bayern. Es ersetzt die kultusministeriellen Schreiben vom 27.07.2005 (Nr. IV.9-5S7363-4.73461) sowie vom 26.04.2007 (Nr. IV.9-5S7363.6-4.8298).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Roland Krügel
Leitender Ministerialrat